

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	15.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	22.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Umwelt und Grün	23.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	25.11.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Alternative:

Die Stadt erlässt die Gebührensatzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene nicht und erhebt Gebühren aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, d.h. der Verordnung (EG) 882/2004 und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme ca. 171.200 € €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____ b) Sachkosten € _____
-------------------------------	--	--	---	---

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)	Einsparungen (Euro)
Verwaltungsgebühren ca. 171.200 € (Summe)	
hiervon rd. 161.300 € (Schlachtung Großbetriebe)	
hiervon rd. 2.700 € (Schlachtung Kleinbetriebe)	
hiervon rd. 3.000 € (TSE – Probenahme und Versand)	
hiervon rd. 4.200 € (Trichinenuntersuchungen)	

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach der Aufhebung des Benutzungszwangs hinsichtlich des Schlachthofes der Stadt Köln zum 13.05.2010 steht den fleischverarbeitenden Betrieben nunmehr die Möglichkeit offen, nach dem Vorliegen einer entsprechenden Zulassung im eigenen Betrieb zu schlachten.

Die Gebührensatzung der Stadt Köln für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sowie für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 22. September 1994, die während des Bestehens des städtischen Schlachthofes nur in Teilbereichen zur Anwendung gekommen ist, bedarf einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.

Die EU hat durch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz das deutsche Fleischhygienerecht neu geregelt. Die bis dahin geltenden Regelungen des Fleischhygienerechts sind aufgehoben worden und somit nicht mehr anwendbar. Die EU-Verordnung trifft Regelungen zur Gebührenerhebung und legt u.a. Mindestgebühren fest. Diese Mindestgebühren hat das Land Nordrhein-Westfalen weitgehend in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S.262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. 2010 S. 403), übernommen. Da die Mindestgebühren jedoch in vielen Fällen nicht kostendeckend sind, können die Kommunen entsprechend der EU Verordnung kostendeckende Gebühren kalkulieren und erheben.

Durch den Erlass der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Anlage 1)

- wird den europarechtlichen Vorgaben Genüge getan,
- werden alle relevanten Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene in einer Satzung gebündelt und
- ist die Stadt Köln in der Lage, kostendeckende Gebühren für die Amtshandlungen

- Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen in Großbetrieben,
- Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei gewerblichen Schlachtungen in Kleinbetrieben,
- Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen,
- Probenahme und Versand von TSE-Proben¹ und

¹ TSE = Transmissible Spongiform Encephalopathy, zu deutsch: Übertragbare spongiforme Enzephalopathie; ein Sammelbegriff für durch Prionen übertragene Erkrankungen, z.B. BSE

- Untersuchungen von Trichinenproben

zu erheben.

Die Satzung enthält u.a. auch Regelungen für einen Großbetrieb wie es der bisherige städtische Schlachthof war. Obwohl die Fleischversorgung Köln GmbH (FVK) ihre Tätigkeit zum 31.05.2010 eingestellt und auch die zuletzt im Auftrag der FVK tätige Kölner Schlachtgesellschaft fernmündlich angekündigt hat, den Schlachtbetrieb nicht fortzuführen, ist dennoch nicht auszuschließen, dass die Schlachtgesellschaft in absehbarer Zeit eine entsprechende Zulassung zur Schlachtung beantragen und die Schlachtung in dem Großbetrieb wieder aufnehmen wird.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung könnten nur die z.T. erheblich niedrigeren EU-Mindestgebühren bzw. die Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben werden, die im Wesentlichen den EU-Mindestgebühren entsprechen.

Dies hätte ungedeckte Kosten zur Folge, deren Höhe sich aufgrund der Unsicherheit, in welchem Maße die Leistungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zukünftig erbracht werden, nicht mit Sicherheit beziffern lässt. Die ungedeckten Kosten könnten sich zwischen ca. 7.500 Euro (wenn es nur noch in Einzelfällen zu Schlachtungen kommt) und ca. 119.550 Euro (wenn die Schlachtungen in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden, vergleiche Anlage 2, Ziffer 7) bewegen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1, 2 und 3.